

Schüler: \_\_\_\_\_  
Personen Nr: \_\_\_\_\_  
Zeitraum: \_\_\_\_\_  
Betrag: \_\_\_\_\_  
Lehrer: \_\_\_\_\_

## MUSIKSCHULE DER STADT KOBLENZ

### VEREINBARUNG

zwischen

der Stadt Koblenz, vertreten durch den Oberbürgermeister, Jesuitenplatz 2/4, 56068 Koblenz (Musikschule)

und

«Frau» «Herr» «Titel» «Vorname» «Nachname»

«Straße» «Postleitz» «Stadt» Tel: «Vorwahl» «Telefon» «Dienstlich»

**Personen-Nr. (Mieter),** \_\_\_\_\_

für **Inventar-Nr.** \_\_\_\_\_

1. Die Musikschule vermietet dem Mieter das **Instrument; Nr.:** \_\_\_\_\_, **Größe** \_\_\_\_\_,

**Instrument:** \_\_\_\_\_, **Fabrikat:** \_\_\_\_\_, **Bau Nr.:** \_\_\_\_\_,

versehen mit einem Testat vom: «**Testat**» \_\_\_\_\_

Zubehör: \_\_\_\_\_

2. Der Mietpreis beträgt pro Schuljahr 156 €. Der monatliche Teilbetrag von 13,00 €. Ist bis zum 15. des laufenden Monats zu begleichen. Er wird mit einer Mietpreisrechnung erhoben.

3. Die Mietzeit endet zum Ende des Schuljahres (31.Juli). Auf schriftlichen Antrag, der zu begründen ist und bis zum 31. Mai des Jahres bei der Musikschule eingegangen sein muss, kann ein neuer Mietvertrag für das folgende Schuljahr abgeschlossen werden. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Mietvertrages besteht nicht. Unabhängig hiervon kann das Mietverhältnis schriftlich zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres gekündigt werden.

3.1. Die Musikschule behält sich das Recht vor, die Instrumente, die nicht an Schüler der Musikschule ausgegeben sind, zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen.

4. Für während der Mietzeit am Instrument entstandene Schäden haftet der Mieter; entsprechendes gilt für den Verlust des Instrumentes. Wir empfehlen Ihnen diesbezüglich eine Instrumentenversicherung abzuschließen.

5. Bei der Rückgabe des Instrumentes hat der Mieter eine Bestätigung einer von der Musikschule anerkannten Fachwerkstatt vorzulegen, die nicht älter als 5 Arbeitstage sein darf, in der der ordnungsgemäße Zustand des Instrumentes bestätigt ist. Eine evtl. für die Erlangung dieser Bestätigung erforderliche Reparatur hat der Mieter auf seine Kosten in einer von der Musikschule anerkannten Fachwerkstatt durchführen zu lassen. Die Musikschule teilt dem Mieter auf dessen Anfrage mit, ob die von ihm nachgefragte Fachwerkstatt von der Musikschule anerkannt ist.

6. Die Rückgabe eines Instrumentes ohne Bestätigung des ordnungsgemäßen Zustandes stellt keine Rückgabe im Sinne dieses Vertrages dar. Sollte das Instrument ohne eine solche Bestätigung zurückgegeben werden, ist die Vermieterin berechtigt, selbst ein solches Testat einzuholen bzw. notwendige Reparaturen an dem Instrument vornehmen zu lassen bzw. ein gleichwertiges Ersatzinstrument zu beschaffen. Für die zu diesem Zwecke notwendigen Aufwendungen der Vermieterin haftet der Mieter. Bis zur Einholung der Bestätigung über den ordnungsgemäßen Zustand des Instrumentes bzw. bis zur Reparatur oder Ersatzbeschaffung, längstens jedoch für sechs Monate, ist der Mietzins weiter zu entrichten.

7. Im übrigen gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Für die Musikschule.. \_\_\_\_\_

Koblenz, den \_\_\_\_\_  
(Mieter)